Berichterstattung:
Bürgermeisterin Schnieber-Jastram
Staatsrat Meister

Vorblatt
zur Senatsdrucksache Nr. 2004/610
vom 17.06.2004

Neues Hilfesystem für Wohnungslose

Petitum (Seite 18): Der Senat wird gebeten,

- der im Rahmen der Neuorganisation des Hilfesystems für Wohnungslose vorgesehenen Einrichtung von Fachstellen für Wohnungsnotfälle in den Bezirksämtern zuzustimmen,
- von den sich daraus ergebenden finanziellen und stellenplanmäßigen Auswirkungen Kenntnis zu nehmen,
- seinen Beratungen über den Haushaltsplan-Entwurf 2005/2006 (Drs. 2004/600) die in der Anlage 3 dieser Drucksache dargestellten Ergänzungen zugrunde zu legen,
- der Übernahme von Sicherheitsleistungen gemäß Art. 2c Nr.6 des Entwurfs des Haushaltbeschlusses 2005/2006 (SDrs. 2004/601) zuzustimmen,
- zuzustimmen, dass die Zuständigkeit für die Bewilligung ambulanter und stationärer Hilfen nach § 72 BSHG durch noch erforderliche Änderungen der Zuständigkeitsanordnung auf die Bezirksverwaltung übertragen wird,
- zuzustimmen, dass die Zuständigkeit für alleinstehende Obdachlose mit bezirklichem Bezug von der Behörde für Soziales und Familie durch noch erforderliche Änderungen der Zuständigkeitsanordnung auf die Bezirksverwaltung übertragen wird,
- die Behörde für Soziales und Familie zu beauftragen, dem Senat bis zum 31.12.2004 über strukturelle Maßnahmen zu berichten, mit denen mögliche Konsequenzen aus der Unterauslastung bzw. dem Abbau von Kapazitäten bei p&w für den Hamburger Haushalt aufgezeigt und Lösungsansätze unterbreitet werden.
- die Behörde für Soziales und Familie zu beauftragen, dem Senat bis zum ersten Quartal 2007 über die bis dahin erzielte Umsetzung der Fachstellen zu berichten und dabei insbesondere
    1. die Erfahrungen darzulegen und zu bewerten, die in der Zusammenarbeit mit der Wohnungswirtschaft, mit der Aufbauorganisation und Koordinierung der sieben Fachstellen, mit dem Management der öffentlichen Unterbringung sowie mit der Zentralstelle für Wohnungslose „ohne bezirklichen Bezug“ gemacht worden sind,
    2. die Entwicklung der Obdachlosenzahlen und der Zahlen wohnungsberechtigter Zuwanderer in öffentlicher Unterbringung seit Einführung der Fachstellen darzustellen und
    3. die erzielten Einspareffekte darzulegen.

A. Zielsetzung

Neuorganisation des Hilfesystems für Wohnungslose, um in enger Zusammenarbeit mit den Wohnungsunternehmen Wohnungslose und wohnberechtigte Zuwanderer schneller aus öffentlicher Unterbringung zu lösen, in Wohnraum zu integrieren und neu entstehende Obdachlosigkeit zu vermeiden.

B. Lösung

Aufbau eines neuen Hilfesystems für Wohnungslose durch Einrichtung von Fachstellen für Wohnungsnotfälle

C. Kosten der öffentlichen Haushalte

Im Jahr der Einführung entstehen Mehrkosten in Höhe von rd. 1.635.000 EUR, die aus dem Effizienzsteigerungsfonds finanziert werden sollen, danach Einsparungen, die sich im zweiten Jahr auf auf rd. 543.000 EUR und im dritten Jahr auf rd. 2.656.000 EUR belaufen werden.

D. Sonstige Kosten (z.B. Kosten für die Wirtschaft, Kosten für die sozialen Sicherungssysteme)

Keine

E. Alternativen

Verzicht auf die Einrichtung von Fachstellen für Wohnungsnotfälle

Berichterstattung:
Bürgermeisterin Schnieber-Jastram
Staatsrat Meister

Senatsdrucksache
Nr. 2004/610
vom 17.06.2004

Neues Hilfesystem für Wohnungslose

1. Ausgangslage und Ziel der Neuordnung der Wohnungslosenhilfe

2. Ist-Situation im Hilfesystem für Wohnungslose und der Unterbringung von Zuwanderern in Hamburg

2.1 Hilfen zur Verhinderung von Wohnungsverlusten
2.2 Hilfen zur Beseitigung von Wohnungslosigkeit
2.3 Öffentlich-rechtliche Unterbringung und Vermittlung in Wohnraum

3. Defizite im Hilfesystem in Hamburg

4. Errichtung der bezirklichen Fachstellen für Wohnungsnotfälle

4.1 Aufgabenfelder der Fachstellen
4.2 Zuständigkeitsverlagerung auf die Bezirksverwaltung für alleinstehende Obdachlose mit bezirklichem Bezug
4.3 Kooperation mit Wohnungsunternehmen
4.4 Zentralstelle für Wohnungslose „ohne bezirklichen Bezug“
4.5 Neuordnung der Sozialarbeit außerhalb der Fachstellen

5. Steuerung und Controlling

5.1 Fachbehördliche Steuerung des Hilfesystems und der Fachstellen
5.2 Dokumentation und Berichtswesen
5.3 Personal-Qualifizierungskonzept

6. Finanzierung und Personalmanagement

6.1 Bereitstellung personeller Ressourcen
6.1.1 Personalressourcen für die Fachstellen
6.1.2 Personal für die Beratung nicht bleibeberechtigter Zuwanderer und Jugendhilfeaufgaben
6.1.3 Zusammenfassung der Personalressourcen

6.2 Weitere Mehrbedarfe

6.2.1 Zusätzlicher Sachmittelbedarf durch die Personalumsetzungen
6.2.2 Ankauf eines EDV-gestützten Dokumentationssystems
6.2.3 Finanzierung von Gewährleistungsgarantien
6.2.4 Übernahme von Genossenschaftsanteilen und Kosten für Wohnungsausstattung
6.2.5 Übernahme von Mietkosten aus Sozialhilfemitteln
6.2.6 Zusammenfassung Mehrbedarfe

6.3 Minderbedarfe

6.3.1 Minderbedarfe bei den Kosten für die öffentliche Unterbringung
6.3.2 Minderbedarfe bei den Zuschüssen für die Förderung von Wohnungsbau für Obdachlose
6.3.3 Minderausgaben bei der Gewährung von Darlehen nach § 15 a BSHG

6.4 Einsparungen durch Umsetzung des Fachstellenkonzeptes

6.5 Auswirkungen auf den Haushalt 2005/2006

6.6 Auswirkungen auf p&w

7. Auswirkungen des SGB II und SGB XII auf das Fachstellenkonzept

8. Einsetzung einer Lenkungsgruppe

9. Behördenabstimmung

10. Petitum

<u>Anhang</u>

Anlage 1: Übersicht Stellenausstattung

Anlage 2: I. Darstellung der Mehrbedarfe für Genossenschaftsanteile und Kosten der Wohnungsausstattung
II. Darstellung der Mehrbedarfe für Miete und Heizung und der Minderbedarfe für die öffentlich-rechtliche Unterbringung

Anlage 3 Ansatzveränderungen Haushalt

1. Ausgangslage und Ziel der Neuordnung der Wohnungslosenhilfe

In Hamburg lebten im Februar 2004 rd. 3.000 Wohnungslose und rd. 3.700 wohnberechtigte Zuwanderer mit zum Teil langer Aufenthaltsdauer in städtischen Wohnunterkünften. Die öffentlich-rechtliche Unterbringung kann bei den betroffenen Personen Ursache weiterer sozialer Probleme sein und ist zudem für die Stadt im Vergleich zum Wohnen in eigenem Wohnraum deutlich teurer.

Ziel der geplanten Drucksache ist es, ein **Gesamtsystem** zu schaffen, mit dem die Instrumentarien zur Beseitigung und Verhinderung von Obdachlosigkeit „aus einer Hand" bereitgestellt werden. Hierzu sollen im Rahmen der Neuorganisation des Hilfesystems für Wohnungslose in den Bezirksämtern **Fachstellen für Wohnungsnotfälle** mit umfassenden Kompetenzen eingerichtet werden. Die Fachstellen sollen Hilfsangebote eng miteinander vernetzen, um die Unterstützung Wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen zu gewährleisten. Die Fachstellen werden nicht zuständig sein für die Unterbringung und Betreuung von Zuwanderern ohne Aufenthaltsberechtigung und auch nicht für Zuwanderer ohne Wohnberechtigung.

Es soll erreicht werden, **Wohnungslosigkeit künftig soweit wie möglich zu vermeiden** sowie die **Kapazitäten im Bereich der öffentlichen Unterbringung für Wohnungslose und aufenthaltsberechtigte Zuwanderer deutlich abzubauen** und dadurch **Einsparungen** zu erzielen.

Zugleich wird mit dieser Drucksache das im Regierungsprogramm festgelegte Ziel verfolgt, die ministeriellen Steuerungsaufgaben auf den Senat und die Fachbehörden und die Durchführungsaufgaben auf die Bezirke zu konzentrieren.

2 Ist-Situation im Hilfesystem für Wohnungslose und der Unterbringung von Zuwanderern in Hamburg

2.1 Hilfen zur Verhinderung von Wohnungsverlusten

Für die Hilfen zur Verhinderung von Wohnungslosigkeit bei Familien sind die Grundsicherungs- und Sozialämter zuständig.

Für alleinstehende Personen wurden die aufgrund des Bürgerschaftsbeschlusses vom 07.09.1993 – Drucksachen-Nr. 14/4670 – ab 1993 Bezirksstellen zur Wohnungssicherung (BzW´s) in allen Bezirken eingerichtet. Die BzW´s haben die Aufgabe, bei drohenden Wohnungsverlusten wie z.B. bei vorliegender Kündigung oder Räumungsklage des Vermieters aufgrund von Mietschulden durch eine möglichst frühe Intervention den Verlust der Wohnung abzuwenden und damit Obdachlosigkeit zu verhindern. Die erforderlichen Informationen über anstehende Räumungsklagen erhalten sie durch die Amtsgerichte.

Im Einzelnen gehört zu den Aufgaben der BzW´s:

- Übernahme von Mietschulden gem. § 15 a Bundessozialhilfegesetz (BSHG),
- Sozialpädagogische Beratung zu Mietfragen,
- Kontaktaufnahme und Verhandlungen mit Vermietern,
- Vermittlung weitergehender Hilfen (z.B. Hilfen gem. § 72 BSHG – Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten oder gem. § 39 BSHG / u.a. Alkohol- bzw. Suchtberatung).

2.2 Hilfen zur Beseitigung von Wohnungslosigkeit

Für die Hilfen zur **Beseitigung entstandener Wohnungslosigkeit** bei:

- Personen ohne eigene Wohnung, die nach einem Wohnungsverlust vorübergehend öffentlich untergebracht werden (Wohnungslose) und bei
- Personen, die nach einem Wohnungsverlust ohne jede Unterkunft leben (Obdachlose)

ist derzeit die Behörde für Soziales und Familie (BSF) zuständig.

Dazu gehören insbesondere:

- Die öffentlich-rechtliche Unterbringung des genannten Personenkreises,

- Beratung und Gewährung von Sozialhilfeleistungen an alleinstehende Wohnungslose, die nicht in Hamburg gemeldet sind – z.B. für die Obdachlosen, die in Hamburg auf der Straße leben und für alleinstehende Wohnungslose, die nach einem Wohnungsverlust und einer erfolgten Abmeldung aus der bezirklichen Zuständigkeit gefallen sind,

- ambulante Beratung und Unterstützung gem. § 72 Bundessozialhilfegesetz (BSHG- Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) durch die 7 Sozialen Kontaktstellen der Freien Wohlfahrtspflege mit insgesamt rd. 650 Beratungsplätzen,

- stationäre Hilfen gem. § 72 BSHG in 7 Einrichtungen der Freien Wohlfahrtspflege und einer Einrichtung der Anstalt des öffentlichen Rechts pflegen&wohnen (p&w).

2.3. Öffentlich-rechtliche Unterbringung und Vermittlung in Wohnraum

Rechtsgrundlage für die öffentlich-rechtliche Unterbringung von wohnungslosen Personen ist das Hamburgische Gesetz zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (SOG).

Öffentlich-rechtlich untergebracht werden

- Wohnungslose ohne jede Unterkunft (= Obdachlose),
- wohnungslose Personen nach einem Wohnungsverlust (insbesondere durch Kündigung aufgrund von Mietschulden oder mietvertragswidrigem Verhalten),
- Zuwanderer mit Wohnungsberechtigung, die sich aber derzeit noch in einer Zuwanderer-Unterkunft aufhalten.

Die öffentlich-rechtliche Unterbringung erfolgt überwiegend in Unterkünften von p&w und in kleinerem Umfang in angemieteten Platzkontingenten. Für Wohnungslose und Obdachlose stehen zurzeit rd. 3.000 Plätze zur Verfügung.

Für Zuwanderer standen im Februar 2004 insgesamt rd. 15.800 Plätze – davon rd. 3.700 für wohnberechtigte Zuwanderer – zur Verfügung.

Die Finanzierung der Unterkünfte erfolgt über Unterkunftsgebühren, die je nach Einkommen von den Unterkunftsbewohnern selbst oder aus Sozialhilfemitteln gezahlt werden. Da die Unterkunftsgebühren nicht kostendeckend sind, werden darüber hinaus Zuschüsse aus dem Haushalt gezahlt. 2003 wurden zur Finanzierung der Unterkünfte für wohnungslose Haushalte rd. 7,5 Mio. € und für die Unterbringung wohnberechtigter Zuwanderer rd. 5,4 Mio. € an Zuschüssen aus dem Haushalt zur Verfügung gestellt.

Die Sozialarbeit in den Unterkünften von p&w wird größtenteils durch Mitarbeiter der BSF und zum kleineren Teil durch Mitarbeiter von p&w abgedeckt. In den bezirklichen Unterkünften für Zuwanderer wird die Beratung durch die Sozialen Dienste der Bezirksämter wahrgenommen.

Die Gewährung von § 5–Scheinen sowie die Anerkennung wohnungsloser Haushalte durch „Dringlichkeitsschein“ und die damit verbundene Vermittlung von Wohnungen erfolgt über die bezirklichen Wohnungsämter.

3. Defizite im Hilfesystem in Hamburg

Das bestehende Hilfesystem weist folgende Defizite auf:

- **Keine eindeutige Zuständigkeits- und fehlende Aufgabenabgrenzung**

  Die beschriebene Aufgabenverteilung zwischen den Bezirken und der Fachbehörde führt zu unklaren Zuständigkeiten und zu „Drehtür-Effekten". Betroffene Personen wechseln nach einem Wohnungsverlust im Bezirk durch die öffentlich-rechtliche Unterbringung in die Zuständigkeit der Fachbehörde, die mit verschiedenen Hilfs- und Betreuungsangeboten wiederum eine Integration in Wohnraum im Bezirk anstrebt.

- **Keine ausreichende aufsuchende Sozialarbeit bei der Verhinderung von Wohnungsverlusten:**

  Ein Teil der Mieter ist aufgrund persönlicher Problemlagen nicht in der Lage, bei drohendem Wohnungsverlust selbst die BzW`s aufzusuchen, auch wenn diese von den BzW`s angeschrieben worden sind (diese erhalten von allen Räumungsklagen Kenntnis). Um in diesen Fällen einen Wohnungsverlust vermeiden zu können, ist aufsuchende Sozialarbeit erforderlich. Diese ist bislang nicht vorgesehen.

- **Keine ausreichende Vernetzung der Hilfen :**

  Derzeit arbeiten mehrere Stellen an einem Fall. Koordination findet nicht in ausreichendem Umfang statt, so dass Doppelarbeit entsteht und die Hilfeprozesse unwirtschaftlich gestaltet sind.

- **Probleme im Bereich der Vermittlung von Wohnraum:**

  Eine Ursache für die hohe Anzahl von Personen, die sich zurzeit in öffentlich-rechtlicher Unterbringung befindet, liegt darin, dass diesen Personen wegen zum Teil verfestigter persönlicher Problemlagen keine Wohnung angeboten wird.

4. Einrichtung von Fachstellen für Wohnungsnotfälle

In Hamburg sollen Fachstellen für Wohnungsnotfälle eingerichtet werden. Dies bietet die Chance, zukünftig den Verlust der Wohnung effektiver zu verhindern (Prävention) bzw. Personen aus öffentlich-rechtlicher Unterbringung wieder in eigenen Wohnraum zu vermitteln.

Die Bündelung aller Angebote in einer Dienststelle oder Anlaufstelle ist notwendig, damit **die erforderlichen Hilfen zur Vermeidung drohenden Wohnungsverlustes bzw. zur Bekämpfung bestehender Wohnungslosigkeit organisatorisch „aus einer Hand" zur Verfügung gestellt werden und eine effektive Vernetzung der Hilfen sichergestellt wird.**

Aufgrund der Hamburger Strukturen und der Einwohnerzahl der Stadt soll das Fachstellenkonzept in Hamburg in der Weise umgesetzt werden, dass **in jedem Bezirk** durch Ausbau der bereits bestehenden BzW's eine Fachstelle für Wohnungsnotfälle eingerichtet und mit den erforderlichen Zuständigkeiten und Ressourcen ausgestattet wird.

Die neuen bezirklichen Fachstellen sind zuständig für:

- **alle Personen, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind;**

- **alle Personen, die bereits wohnungslos geworden sind** und in Unterkünften oder auf der Straße leben und einen bezirklichen Bezug (z.B. letzte Wohnung bzw. letzte Meldeanschrift im jeweiligen Bezirk) haben;

- **für wohnberechtigte Zuwanderer aus öffentlichen Unterkünften.**

Die Fachstellen erhalten die Gesamtverantwortung für die abschließende Bearbeitung der Wohnungsnotfällen, die in Kooperation und Abstimmung mit den Sozialen Kontaktstellen und weiteren Dienststellen – wie z.B. den Grundsicherungs- und Sozialämtern und den Wohnungsämtern – wahrgenommen wird. Die wohnungslosen Personen sollen zukünftig nur noch eine Anlaufstelle haben, die die erforderlichen Hilfen zur Verfügung stellt. Fachliches Ziel bei der Einrichtung der Fachstellen in den Bezirksämtern ist es, sämtliche BSHG-Hilfen einschließlich der Hilfen zum Lebensunterhalt über die Fachstelle zu gewähren. Die Zusammenführung auch der Hilfen nach dem BSHG und damit die Übertragung der entsprechenden Ressourcen soll grundsätzlich erfolgen, soweit die Leistungsfähigkeit der örtlichen Grundsicherungs- und Sozialdienststellen durch die Ressourcenverlagerungen nicht gefährdet wird.

Den Bezirksämtern wird die Möglichkeit eingeräumt, im Detail andere organisatorische Regelungen zu treffen, sofern es das Fachstellenkonzept von seiner Systematik her zulässt.

4.1. Aufgabenfelder der Fachstellen

Aufgabenfeld Wohnungssicherung

Die Fachstellen beraten von Wohnungsverlust bedrohte Personen mit dem Ziel der Sicherung des Mietverhältnisses und entscheiden im Rahmen der Hilfeplanung im Einzelfall über alle notwendigen finanziellen Hilfen nach dem BSHG (z. B. die Sicherung des Mietverhältnisses durch Übernahme von Mietschulden nach § 15 a BSHG).

Die Fachstellen werden zukünftig aufsuchende Sozialarbeit leisten. Damit können auch jene Personen erreicht werden, die der schriftlichen Einladung, den Kontakt zur Fachstelle aufzunehmen, nicht nachkommen.

Die Fachstellen werden als Ansprechpartner für die Wohnungsunternehmen in Fällen zur Verfügung stehen, in denen durch Mietrückstände oder verhaltensbedingte Probleme eine Kündigung bevorsteht. In diesen Fällen werden die Fachstellen zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt Kontakt zu den Mietern aufnehmen, Hilfebedarfe feststellen und notwendige Hilfemaßnahmen vermitteln. Zur Gewährleistung der Ansprechbarkeit außerhalb der üblichen Geschäftszeiten wird ein Notdienst eingerichtet.

Falls sich herausstellt, dass ein Wohnungsverlust nicht verhindert werden kann, werden die Fachstellen einen Platz in einer geeigneten Unterkunft anbieten, damit für die Wohnungsunternehmen langwierige und teure Räumungsverfahren vermieden werden.

Aufgabenfeld Wohnungsversorgung

Die Fachstellen werden in Zusammenarbeit mit den Wohnungsämtern für die Integration wohnungsloser Personen in Wohnraum zuständig sein und bieten Beratung und Unterstützung an. Unter Zugrundelegung der Vereinbarungen im Kooperationsvertrag mit den Hamburger Wohnungsunternehmen (siehe im Einzelnen 4.3) erfolgt die Vermittlung wohnungsloser Haushalte in Wohnraum auf der Grundlage eines 3-Stufen-Konzeptes zur Wohnungsversorgung. Zur ersten Stufe gehören Haushalte ohne besondere Problemlagen. Soweit es sich um Sozialhilfeempfänger handelt, wird die Miete direkt an den Vermieter überwiesen, wenn eine zweckentsprechende Verwendung durch die Hilfeempfänger nicht sichergestellt ist und anfallende Kautionen oder Genossenschaftsanteile werden übernommen. Unter die Stufe zwei fallen Personen mit sozialen Problemen, für die der Sozialhilfeträger weitere Garantien gegenüber den Wohnungsunternehmen leistet, z. B. durch Absiche-

rung von eventuellen Mietschulden oder die Übernahme von Garantien wegen eventueller Schadensersatzforderungen. In der Stufe 3 werden Personen mit besonderen sozialen Problemlagen Wohnangebote für 12 Monate in betreuten Wohnungskontingenten gemacht, die durch einen Träger angemietet werden. Danach sollen die Nutzungsverhältnisse regelhaft in einen Hauptmietvertrag überführt werden.

Die Fachstelle klärt und entscheidet die Zuordnung der Haushalte zu den einzelnen Stufen auf der Grundlage individueller Hilfepläne.

Aufgabenfeld öffentlich-rechtliche Unterbringung

Es wird immer eine Anzahl von Personen geben, die trotz der präventiven Arbeit der Fachstellen vorübergehend öffentlich-rechtlich untergebracht werden müssen oder die aufgrund vorhandener verfestigter persönlicher Problemlagen nicht in Mietwohnraum vermittelt werden können. Die Fachstellen sind zuständig für die Gewährung und Verlängerung der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und damit für die Belegung der Unterkünfte für Wohnungslose.

Die Bereitstellung und Steuerung der entsprechenden Unterkunftskapazitäten, die derzeit in der Zuständigkeit der BSF liegt, soll zukünftig durch die Bezirke erfolgen. Dies bedeutet, dass Personen, die in einem Bezirk wohnungslos geworden sind, durch die Fachstelle in einer Unterkunft innerhalb des Bezirks untergebracht werden. Ist dies aus Kapazitätsgründen nicht möglich und muss der Haushalt in einer Unterkunft eines anderen Bezirks untergebracht werden, bleibt trotzdem die einweisende Fachstelle zuständig.

Dies soll erst nach einer Übergangsphase realisiert werden, nachdem die Fachstellen in allen Bezirken eingerichtet worden sind. In diesem Zusammenhang wird noch zu klären sein, wie die Koordinierung der Unterbringungskapazitäten zwischen den Bezirksämtern z. B. bei Auslastung der Kapazitäten in einem Bezirk erfolgen soll. Auch wird noch zu entscheiden sein, welche Angebote nach Einrichtung der Fachstellen weiter zentral vorgehalten werden sollen.

Aufgabenfeld Sozialmanagement

Die notwendigen Hilfen und Angebote werden durch die Fachstelle koordiniert und die Hilfeprozesse gesteuert. Die Fachstellen vermitteln nach Feststellung des entsprechenden Bedarfs Personen in Schuldnerberatung, Suchtberatung, soziale Kontaktstellen und andere weitergehende Hilfen mit dem Ziel, den Wohnungserhalt langfristig abzusichern.

Zu ihren Aufgaben gehört auch die Bewilligung von ambulanten und stationären Hilfen gemäß § 72 BSHG (Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten).

4.2 Zuständigkeitsverlagerung auf die Bezirksverwaltung für alleinstehende Obdachlose mit bezirklichem Bezug

Derzeit ist die BSF sozialhilferechtlich für in Hamburg nicht gemeldete oder für in Übernachtungsstätten wohnende alleinstehende Obdachlose zuständig.
Die Aufgabe wird zentral vom Fachreferat „Hilfen für alleinstehende wohnungslose Menschen“ der BSF wahrgenommen, welches auch ambulante oder stationäre Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 Bundessozialhilfegesetz bewilligt.

Seit dem 1. 02. 2004 werden alleinstehende obdachlose Personen mit bezirklichem Bezug in den Grundsicherungs- und Sozialämtern der Bezirksämter sozialhilferechtlich betreut. Zur Feststellung eventueller Nachsteuerungsbedarfe soll diese Maßnahme nach 12 Monaten evaluiert werden.

Die Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 72 BSHG sind für die Integration von wohnungs- und obdachlosen Personen von zentraler Bedeutung. Die Zuständigkeit für

die Gewährung ambulanter und stationärer Leistungen nach § 72 BSHG soll deshalb für den betreuten Personenkreis auf die Bezirksämter übertragen werden.
Die mit Aufnahme der Arbeit der Fachstellen notwendigen Änderungen der Zuständigkeitsanordnung werden im Rahmen der erforderlichen Anpassung an die geänderte Rechtlage durch das In-Kraft-treten des SGB XII jeweils zeitnah erfolgen.

4.3 Kooperation mit den Wohnungsunternehmen

Zwischen der Arbeitsgemeinschaft Hamburgischer Wohnungsunternehmen e.V., dem Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e. V. sowie der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt (BSU) und der BSF wurde ein Kooperationsvertrag am 14.11.2003 paraphiert. Zwischenzeitlich haben 9 Wohnungsgenossenschaften und die beiden städtischen Wohnungsunternehmen SAGA und GWG den Kooperationsvertrag unterzeichnet. Er enthält folgende Eckpunkte:

- Die **Bezirksämter** richten Fachstellen für Wohnungsintegration ein, die in enger Kooperation mit den Wohnungsämtern die Wohnungsversorgung für die beschriebenen Personengruppen steuern und die bestehenden Mietverhältnisse durch verstärkte Angebote im Bereich der Prävention sichern und Ansprechpartner für die Wohnungsunternehmen sind.

- Die **BSU** gewährt den beteiligten Wohnungsunternehmen die Möglichkeit, den Sozialwohnungsbestand flexibel zu belegen, um eine ausgewogene Belegung der Wohnungsbestände zu ermöglichen und eine Konzentration von Problemmietern zu vermeiden (= unternehmensbezogene Wohnungsvergabe). Dadurch werden statt der öffentlich geförderten Neubau-Wohnungen zukünftig vermehrt Wohnungen in älteren Beständen (Sozialbindung ausgelaufen) zur Wohnungsversorgung wohnungsloser Personen und anderer vordringlich Wohnungssuchender genutzt.

- Die **beteiligten Wohnungsunternehmen** werden nach dem Aufbau der Fachstellen pro Jahr ca. **600** zusätzliche wohnungslose Haushalte mit Wohnungen versorgen, sofern im Rahmen der Fluktuation im Wohnungsbestand genügend Wohnungen frei werden und Belange der Nachbarschaft dies zulassen. Ausgangsbasis für die Zusätzlichkeit ist die Versorgungsleistung der beteiligten Unternehmens in den letzten Jahren für wohnungslose Haushalte. Im Jahr 2002 waren für diesen Personenkreis insgesamt rund 970 Wohnungen zur Verfügung gestellt worden.

Durch die aufsuchende Sozialarbeit werden die Fachstellen bei Beendigung von Mietverhältnissen wegen mietvertragswidrigen Verhaltens zukünftig den Betroffenen schnell eine öffentlich-rechtliche Unterbringung anbieten. Damit können auch für die Wohnungsunternehmen langwierige und teure Räumungsverfahren vermieden werden.

4.4 Zentralstelle für Wohnungslose „ohne bezirklichen Bezug“

Für Obdachlose ohne bezirklichen Bezug und für Wohnungslose, die von außerhalb nach Hamburg kommen, wird weiterhin als zentrale Anlaufstelle das Fachreferat Hilfen für obdachlose Menschen der BSF vorgehalten. Die Zentralstelle wird keine neuen Zugänge aus den Bezirken erhalten (siehe 4.1). und es wird dort bei ansonsten unveränderten Rahmenbedingungen mittelfristig zu einer Reduzierung der zu betreuenden Obdachlosen kommen.

4.5 Neuordnung der Sozialarbeit außerhalb der Fachstellen

Die Sozialarbeit für Zuwanderer in Wohnunterkünften wird derzeit durch drei Dienststellen bzw. Träger wahrgenommen. Zuwanderer in den bezirklichen Unterkünften werden von Sozialarbeitern der Bezirke betreut, Zuwanderer in den Unterkünften von p&w durch Sozialarbeit der BSF oder p&w.

Diese Dreiteilung der Zuständigkeiten erschwert eine einheitliche Steuerung der Arbeit. Standards und Ziele haben sich auseinander entwickelt. Die derzeitige Situation verhindert einen optimalen Einsatz von Personal und Sachmitteln.

Die Sozialarbeit der BSF für Zuwanderer ohne Bleiberecht als operative Aufgabe soll daher in die Zuständigkeit der Bezirksämter verlagert werden. Damit wird eine einheitliche Aufgabenwahrnehmung für diesen Personenkreis herbeigeführt.

Gleichzeitig erfolgt eine klare Trennung von ministeriellen und Durchführungsaufgaben in diesem Bereich. Die Beratung der nicht bleibeberechtigten Zuwanderer erfolgt künftig nicht mehr vor Ort in den Unterkünften, sondern durch die in den Bezirken bereits vorhandenen Beratungsdienste für Zuwanderer. Diese Beratungsstellen werden vorrangig die Aufgabe haben, akute Probleme der Betroffenen zu klären und für einen weitergehenden Beratungsbedarf an die originär zuständigen Stellen zu verweisen. Die bisher vielfach geleistete Doppelberatung wird vermieden und die Sozialarbeit effizient und bedarfsgerecht organisiert.

Auch die Jugendhilfeaufgaben, die derzeit ebenfalls von den Sozialarbeitern der Bezirke, der BSF oder von p&w wahrgenommen werden, werden auf die Bezirksämter verlagert.

Die Aufgaben eines unterkunftsbezogenen Sozialmanagements für die Wohnunterkünfte von p&w für Wohnungslose und für Zuwanderer vor Ort werden von p&w wahrgenommen. Es sind schwerpunktmäßig die Sicherung des sozialen Friedens in den Wohnunterkünften und deren Umgebung, die Organisation von Gruppenangeboten für Bewohner, Krisenintervention sowie Öffentlichkeitsarbeit im Stadtteil.

5. Steuerung und Controlling

5.1 Fachbehördliche Steuerung des Hilfesystems und der Fachstellen

Die fachbehördliche Steuerung des Gesamthilfesystems für Wohnungslose wird durch die zuständigen Fachbehörden – die BSF und die BSU - wahrgenommen. Ein bis zur Aufnahme der Arbeit der Fachstellen zu entwickelndes Berichtswesen für die Fachstellen soll Aufschluss geben über die Anzahl verhinderter Wohnungsverluste und erfolgter Räumungen, die Zahl der Wohnungsvermittlungen, der Vermittlungen in andere Hilfen, über Entwicklungen im Bereich der öffentlichen Unterbringung sowie deren finanzielle Auswirkungen. Auch ist ein solches Berichtswesen Grundlage für eine bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Hilfesystems.

Die strategische Steuerung über Globalrichtlinien und fachliche Vorgaben sichert die effektive Hilfegewährung der Fachstellen. Die Verhinderung von Wohnungsverlusten und eine verstärkte Wohnungsintegration erfordern:

- **eine effiziente Steuerung der bezirklichen Fachstellen und des Gesamt-Hilfesystems durch die BSF und die BSU,**

- **eine auf die Verbesserung der Wohnungsversorgung wohnungsloser Haushalte gerichtete Steuerung der städtischen Wohnungsunternehmen bzw. intensive Einflussnahme auf die übrigen Kooperationspartner durch die BSU.**

5. 2 Dokumentation und Berichtswesen

Voraussetzung für eine effiziente Steuerung durch die Fachbehörden und eine auf die spezifischen bezirklichen Rahmenbedingungen ausgerichtete operative Steuerung des Hilfesystems für wohnungslose Haushalte ist die Einführung eines EDV-gestützten Dokumentationssystems in den Fachstellen. Mit diesem System sollen die Leistungen, Fallzahlen und Kosten der Fachstellen auf

der Grundlage von festgelegten Kennzahlen laufend erfasst, dargestellt und regelmäßig ausgewertet werden, um u. a. die erzielten Einsparungen zu dokumentieren.

Die Ausgaben im Bereich der Sozialhilfe erfolgen weiterhin über das PROSA-Verfahren. Das neue Dokumentationssystem kann jedoch über PROSA nicht abgedeckt werden, sondern muss über eine gesonderte Software erfasst und mit Prosa soweit wie möglich vernetzt werden. Nur mit dem beschriebenen Dokumentationssystem ist eine umfassende Evaluation der neuen Strukturen im Hilfesystem möglich.

Anhand der vorzugebenen Kennzahlen werden die Leistungen und Integrationserfolge (z.B. Zahl der in Wohnraum vermittelten wohnungslosen Haushalte) der einzelnen bezirklichen Fachstellen und des Gesamtsystems abgebildet und können im Sinne einer ergebnisorientierten Steuerung miteinander verglichen werden (Benchmarking – „Best practice“). Veränderungen der Rahmenbedingungen werden frühzeitig erkannt und ermöglichen ein entsprechendes Gegensteuern der Bezirksämter und ggf. der zuständigen Fachbehörden (BSF oder BSU), um die Effizienz des Gesamtsystems sicher zu stellen.

5.3 Personal–Qualifizierungskonzept

Um dem Anforderungsprofil der Fachstelle gerecht zu werden, soll eine frühzeitige Qualifizierung der künftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fachstellen eingeleitet werden.

Zur Erreichung einer effektiven und umfassenden Hilfeleistung für den Einzelfall soll grundsätzlich jede Mitarbeiterin und jeder Mitarbeiter das gesamte Tätigkeitsfeld der Fachstelle abdecken können. Dies schließt eine organisatorisch notwendige Spezialisierung in der Aufgabenerledigung nicht aus. In ein Qualifizierungskonzept kann dabei wesentlich die Erfahrung einfließen, die in den einzelnen Arbeitsfeldern vorhanden ist, denen die künftigen Fachstellenmitarbeiter entstammen.

Die Qualifizierungsmaßnahmen sollen wie bisher durch interne Schulungen, das Schulungszentrum von Dataport sowie die zentrale sozialpädagogische Fortbildung der BSF erfolgen, so dass keine zusätzlichen haushaltsrelevanten Kosten entstehen.

6. Finanzierung und Personalmanagement

6.1 Bereitstellung personeller Ressourcen

6.1.1 Personalressourcen für die Fachstellen

Die bezirklichen Fachstellen werden durch eine Neuordnung der BzW´s eingerichtet werden. Für die bisherige Arbeit in den BzW’s wurde den Bezirken mit deren flächendeckender Einrichtung mit dem Haushaltsplan 1993 bereits 38,5 Stellen Sozialarbeit zur Verfügung gestellt.

Mit der Zuständigkeitsverlagerung für die Gewährung von Hilfen nach § 72 BSHG auf die Bezirke werden von den 5 bislang bei der BSF vorhandenen Stellen Sozialarbeit 4 auf die Bezirke übertragen. 1 Stelle verbleibt in der BSF, da diese weiterhin für Obdachlose ohne bezirklichen Bezug zuständig bleibt.

Zusätzlich werden für die Fachstellen weitere 50 Stellen Sozialarbeit zur Verfügung gestellt. Diese Stellenausstattung deckt den Personalressourcenbedarf im Hinblick auf die konzeptionelle Neuordnung und die damit verbundenen neuen Aufgaben der Fachstellen:

- aufsuchende Sozialarbeit,
- Vermittlung in die nach dem Kooperationsvertrag bereitgestellten Wohnungen
- Ansprechpartner der Wohnungsunternehmen bei Problemen, die zum Wohnungsverlust führen können.

Zur Plausibilität der Bedarfsdeckung der Stellenausstattung wird auf die Personalressourcen der Fachstellen im Verhältnis zur Einwohnerzahl und der Zahl der Sozialwohnungen in drei Städten hingewiesen, deren Fachstellen über eine vergleichbare Aufgabenstruktur verfügen. In den zum Vergleich herangezogenen Städten Köln, Duisburg und München sind die Arbeitsschwerpunkte ebenfalls der Wohnungserhalt u. a. durch die Übernahme von Mietschulden nach § 15 BSHG, aufsuchende Sozialarbeit, die Akutversorgung von Wohnungsnotfällen und die Wohnungsversorgung in Kooperation mit den Wohnungsunternehmen.

Stadt	**Einwohner**	**Zahl der Sozialwohng.**	**FSt-Mitarbeiter**	**Verhältnis 1Stelle: Einw.**	**Verh. 1.Stelle: Soz.Wh.**
Köln	1.020.116	63.000 Verh.Soz.Whn. zu Einw: 1 : 16	58	1:17.588	1:1.086
Duisburg	528.000	54.085 Verh.Soz.Whn. zu Einw.: 1: 9,8	39	1:13.538	1:1.386
München	1.270.000	91.000 Verh.Soz.Whn. zu Einw.: 1: 14	Bislang 52 Stellen, Aufstockung auf 61,5	1:20.650	1:1.480
Hamburg	**1.736.000**	**140.000 Verh.Soz.Whn zu Einw: 1: 12,4**	**BzW`s 38,5 Stellen plus 54 zusätzliche Stellen = 92,5**	**1:18.767**	**1:1.513**

Die geplante Stellenausstattung liegt damit im Rahmen anderer Städte.

Für diese neue Fachaufgabe werden aus dem Bestand der BSF 20 Stellen Sozialarbeit auf die Bezirke übertragen (Wertigkeiten der Stellen siehe Anlage 1).

Die für die Aufgabenwahrnehmung zusätzlich benötigten 30 Stellen Sozialarbeit (4 Stellen BAT IVa, 15 Stellen BAT IVb, 11 Stellen BAT Vb) mit einem Kostenvolumen von 1,518 Mio € und ein entsprechender Intendanzanteil von 2,6 Stellen mit einem Kostenvolumen von insgesamt 117.500 € werden im Stellenplan der Bezirksverwaltung neu eingebracht und durch eine entsprechende Erhöhung des Kontenrahmens für Dienstbezüge finanziert.

6.1.2 Personal für die Beratung nicht bleibeberechtigter Zuwanderer und Jugendhilfeaufgaben und Intendanz (siehe 4.5)

Für die Wahrnehmung von Jugendhilfeaufgaben der Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften werden Aufgaben und Stellen im Umfang von 4 Stellen aus der BSF (SI 5) auf die Bezirke übertragen.

Im Rahmen der Aufgabenübertragung für die Beratung von Zuwanderern ohne Bleiberecht, die bislang vor Ort in den Unterkünften von p&w erfolgte und für die jetzt auch die Bezirke zuständig sein sollen, werden 16 Stellen aus dem Bestand der BSF auf die Bezirke übertragen. Für die bezirklichen Unterkünfte sind schon jetzt die Sozialarbeiter in den Bezirken zuständig.

Darüber hinaus werden noch 2,4 Stellen Intendanz anteilig für die von der BSF auf die Bezirksämter zu übertragenden Stellen bereitgestellt.

6.1.3 Zusammenfassung der Personalressourcen

Für die Aufgabenwahrnehmung in den bezirklichen Fachstellen sowie für die Beratung nicht bleibeberechtigter Zuwanderer und für Jugendhilfeaufgaben werden somit insgesamt 46,4 Stellen aus dem Stellenplan der BSF mit dem zugehörigen Personal auf die Bezirke übertragen. Diese Stellen werden voll ausfinanziert übergeben. Weitere 30 Stellen Sozialarbeit und 2,6 Stellen Intendanz werden im Stellenplan der Bezirksämter neu ausgebracht und durch eine entsprechende Erhöhung des Kontenrahmens für Dienstbezüge finanziert. Soweit Personal aus der BSF in die Bezirke wechselt, werden die Bezirke an der Verteilung des Personals beteiligt.
Freie Stellen werden mit –soweit vorhanden- sich im Überhang befindlichen sozialarbeiterischen Fachkräften der BSF besetzt.

Eine Gesamtübersicht über die Anzahl der Stellen und der Stellenwertigkeit ist in der Anlage beigefügt (Anlage1).

6.2 Weitere Mehrbedarfe

6.2.1 Zusätzlicher Sachmittelbedarf durch die geplanten Personalumsetzungen

Für die Anmietung neuer Räume in den Bezirksämtern, für die Büro- einschließlich der EDV-Ausstattung und vereinzelt für entstehende Umzugskosten fallen Kosten an. Für diese Maßnahme wird jährlich ein Pauschalbetrag von 300.200 € (pauschalierte Arbeitsplatzkosten von 3.800 € für 79 Stellen) benötigt.

Für die Erstausstattung mit PC's (Pauschale 1.050 € pro Arbeitsplatz) und entsprechender Möbelausstattung (gemäß aktueller Ausschreibung der Finanzbehörde 461 € pro Arbeitsplatz) für die genannten Stellen fallen Kosten in Höhe von 119.369 € an. Es wird davon ausgegangen, dass Baumaßnahmen im Sinne von Datenverkabelung nicht anfallen.

Die notwendige **Fortbildung und Qualifizierung der Fachstellen-Mitarbeiter** verursacht keine weiteren Kosten (siehe 5.3).

6.2.2 Ankauf eines EDV-gestützten Dokumentationssystem

Zur Finanzierung eines EDV-gestützten Dokumentationssystems fallen einmalige Anschaffungskosten von rd. 175.000 € und Kosten für die lfd. Systembetreuung von rd. 168.000 € pro Jahr an.

6.2.3 Finanzierung von Gewährleistungsgarantien

Zur Finanzierung der Gewährleistungsgarantien (Absicherung von Vermietungsrisiken der Wohnungsunternehmen – z.B. Übernahme von notwendigen Instandsetzungskosten nach Auszug aus Wohnungen, die über den Kooperationsvertrag zur Verfügung gestellt wurden) werden Ausgaben in Höhe von bis zu 50.000 € pro Jahr erforderlich werden. Im Kooperationsvertrag ist geregelt, dass der Sozialhilfeträger bis zu 60 € pro qm-Wohnfläche evtl. Instandsetzungskosten übernimmt. Bei der Berechnung wird davon ausgegangen, dass beim Auszug bei maximal 20 Fällen pro Jahr Schäden in einer Größenordnung von 50 € pro qm-Wohnfläche bei 50 qm-Wohnfläche entstanden sind.

Für das erste Jahr wird davon ausgegangen, dass diese Kosten noch nicht anfallen.

6.2.4 Übernahme von Mietkosten aus Sozialhilfemitteln

Für die wohnungslosen Haushalte und die wohnberechtigten Zuwanderer werden, soweit sie Sozialhilfeempfänger sind, die Mieten (Bruttokaltmiete) und Heizkosten aus Sozialhilfemitteln gezahlt. Modellhaft wird davon ausgegangen, dass von den 600 Wohnungen, die von den Wohnungsunternehmen zusätzlich jährlich zur Verfügung gestellt werden,

- **300 an Familien wohnberechtigter Zuwanderer,**
- **50 an alleinstehende Zuwanderer,**
- **200 an wohnungslose Familien und**
- **50 an wohnungslose Alleinstehende**

vermittelt werden.
Für das jeweils laufende Jahr ist zu berücksichtigen, dass die 600 Wohnungen nicht sofort am 1. Januar zur Verfügung stehen und belegt werden, sondern dass dies ein laufender Prozess über das ganze Jahr ist. Durchschnittlich fallen deshalb im ersten Jahr Kosten nur für 300 Wohnungen an.

Danach fallen folgende zusätzliche Mittel für Miete und Heizkosten an:

- **Im ersten Jahr fallen zusätzliche Sozialhilfemittel für die Miete und Heizkosten in Höhe von 1.570.923 € an (durchschnittliche Jahreskosten für 300 Wohnungen).**

- **Im folgenden Jahr ergibt sich eine Haushaltsbelastung in gleicher Höhe für die neuen Mietverhältnisse. Hinzukommen die nun durchzufinanzierenden Wohnungen aus dem vorangegangenen Jahr, also für 600 Wohnungen in Höhe von 3.141.846 €. Die Gesamtbelastung beträgt damit 4.712.769 €**

Der Kooperationsvertrag ist für 2 Jahre abgeschlossen worden. In dieser Zeit werden die in öffentlicher Unterbringung befindlichen rund 400 wohnungslosen Familien sowie 600 Zuwanderer-Familien in Wohnraum vermittelt sein. Auf dieser Grundlage sind in der Gesamtrechnung die haushaltsmäßigen Auswirkungen dargestellt. Für das Jahr 2007 ist hinsichtlich der Mehrbedarfe an Mietkosten nur der bis dahin erreichte Bestand an zusätzlichen Wohnungen zugrunde gelegt

6.2.5 Übernahme von Genossenschaftsanteilen und Kosten für Wohnungsausstattung

Die Gewährung von Sozialhilfe-Darlehen für Kautionszahlungen ist nicht erforderlich, da bei den Genossenschaften keine zu zahlen sind und SAGA und GWG zukünftig Bürgschaften des Sozialhilfeträgers erhalten sollen.

Für die Zahlung von Genossenschaftsanteilen fallen insgesamt Kosten in Höhe von jährlich 596.440 € an.

Für einmalige Leistungen zur Finanzierung der Wohnungsausstattung (Möbel u.ä.) gewährt der Sozialhilfeträger beim Auszug aus einer Unterkunft eine Einrichtungspauschale in Höhe von 829 € für Alleinstehende und von 1.543 € für einen 4-Personen Haushalt.

Für die Wohnungsausstattung werden insgesamt Kosten in Höhe von jährlich 550.000 € pro Jahr angesetzt.

Zu den Einzelheiten der Berechnung siehe Anlage 2.

6.2.6 Zusammenfassung Mehrbedarfe

Insgesamt ist mit folgenden Mehrbedarfen zu rechnen:

	Kostenart	Mehrbe-darf erstes Jahr	Mehrbe-darf 2. Jahr	3- Jahr
Sachkosten / Personal-Ressourcen	Sachkosten Perso-nal-Fachstellen (z.B. Arb.-Kosten, Mieten etc.)	300.200 €	300.200 €	300.200 €
	Erstausstattung PC	119.369 €		
	30 Stellen Sozialar-beit, plus 2,6 Stellen Intendanz	1.635.470	1.635.470	1.635.470
Zusätzliche Sachkosten	Anschaffung EDV-Dok.-System	175.000 €		
	Systembetreuung für Dok.-System bei Data-port - lfd. pro Jahr	168.000 €	168.000 €	168.000 €
Zusätzliche Sachkosten durch Woh-nungsversor-gung	Finanzierung Gewähr-leistungen Whg.-Unternehmen		50.000 €	50.000 €
	Finanzierung von Whg.-Einrichtungen u.ä. (Wohnungsein-richtung / Möbel etc.)	550.000 €	550.000 €	
	Anmietungskosten Kaution / Gen.-Anteile als Darlehen	596.440 €	596.440 €	
	Mietkosten/KdU	1.570.923 €	4.712.769 €	6.283.692 €
Gesamtkosten / pro Jahr		5.115.402 €	8.012.879 €	8.437.362 €

6.3 Minderbedarfe

Bei der Berechnung der Minderbedarfe wird bei der Belegung der 600 Wohnungen von der unter 6.2.4 dargestellten modellhaften Verteilung der Wohnungen auf Wohnungslose und wohnberechtigte Zuwanderer ausgegangen.

6.3.1 Minderbedarfe bei den Kosten der öffentlich-rechtlichen Unterbringung

Wohnungslose

Die Kosten für die Unterbringung Wohnungsloser setzen sich zusammen
- aus der nach der Gebührenordnung für Obdachlose anfallenden Gebühr, die bei Hilfeempfängern aus Sozialhilfemitteln gezahlt wird,
- den Kostensätzen, die die BSF an p&w zahlt.

Für die wohnungslosen Haushalte entstehen damit Minderbedarfe in Höhe von 1.921.884 € (zur Berechnung im Einzelnen siehe Anlage 2).

Zuwanderer

Die Kosten für die Unterbringung wohnberechtigter Zuwanderer setzen sich zusammen aus einer Gebühr, die bei Hilfeempfängern aus Sozialhilfemitteln gezahlt wird und den Kostensätzen die die BSF an p&w zahlt.

Für die Gruppe der Zuwanderer entstehen damit Minderbedarfe in Höhe von 3.154.200 € (zur Berechnung im Einzelnen siehe Anlage 2).

Für das jeweils laufende Jahr ist zu berücksichtigen, dass die 600 Wohnungen nicht sofort am 1. Januar zur Verfügung stehen und belegt werden, sondern dass dies ein laufender Prozess über das ganze Jahr ist. Durchschnittlich fallen deshalb im ersten Jahr Minderbedarfe nur für 300 Wohnungen an.

Damit ergeben sich für die öffentlich-rechtliche Unterbringung folgende Minderbedarfe:

- **Es entstehen im ersten Jahr Minderbedarfe bei der öffentlich-rechtlichen Unterbringung in Höhe von 2.538.042 € (durchschnittliche Minderbedarfe für 300 Wohnungen).**

- **Im folgenden Jahr ergibt sich ein Minderbedarf in gleicher Höhe für die im laufenden Jahr versorgten Haushalte. Hinzukommen Minderbedarfe in Höhe von 5.076.084 € aus dem vorangegangenen Jahr. Das ergibt insgesamt eine Summe von 7.614.126 €.**

6.3.2 Minderbedarfe bei den Zuschüssen für die Förderung von Wohnungsbau für Obdachlose

Hinzu kommen Minderbedarfe bei den Zuschüssen an Träger für die Förderung beim Wohnungsbau für Obdachlose in Höhe von jährlich 500.000 €. Dieser Betrag steht nur einmal jährlich im Haushaltsplan zur Verfügung, so dass hier nicht von einer aufwachsenden Einsparung ausgegangen werden kann. Auf diesen Zuschuss kann nach Einführung des Fachstellenkonzepts in vollem Umfang verzichtet werden.

6.3.3 Minderausgaben bei der Gewährung von Darlehen nach § 15 a BSHG

Im Jahr 2003 hat der Sozialhilfeträger Darlehen zur Übernahme von Mietschulden in Höhe von rd. 3,3 Mio € gewährt. Mit der Einrichtung der Fachstellen zur Wohnungsintegration wird durch frühzeitige Information über das Entstehen von Mietschulden bei einzelnen Mietern durch die Wohnungsunternehmen, das Aufwachsen von Mietschulden im bisherigen Umfang vermieden werden können. Da Erfahrungswerte nicht vorliegen, wird davon ausgegangen, das rd. 9 %, also 300.000 € der derzeitigen Ausgaben für Darlehen und rund 142.000 € für Beihilfen eingespart werden können.

Übersicht Minderbedarfe:

	Minderbedarf erstes Jahr	Minderbedarf 2. Jahr	Minderbedarf 3. Jahr
bei Gebühren- und Kostensätzen für öffentliche Unterbringung von Zuwanderern und Wohnungslosen	2.538.042 €	7.614.126 €	10.152.168 €
Weniger Zuschüsse an Träger für Eigengeldanteil beim Wohnungsbau für Obdachlose	500.000 €	500.000 €	500.000 €
Minderausgaben bei der Darlehens- und Beihilfegewährung	442.000 e	442.000 €	442.000 €
Gesamt	**3.480.042 €**	**8.556.126€**	**11.094.168 €**

6.4 Einsparungen durch Umsetzung des Fachstellenkonzeptes

Nach Umsetzung des Fachstellenkonzeptes ergibt sich folgendes Bild:

	Mehrbedarf	Minderbedarf	Ergebniss
Erstes Jahr	**5.115.402 €**	**3.480.042 €**	**-1.635.360€**
Zweites Jahr	**8.012.879 €**	**8.556.126 €**	**543.547€**
Drittes Jahr	**8.437.362 €**	**11.094.168 €**	**2.656.806 €**

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass bereits 1 Jahr nach Einführung des Fachstellenkonzeptes Einsparungen erzielt werden können.

6.5 Auswirkungen auf den Haushalt 2005/2006

Die finanziellen und stellenplanmäßigen Auswirkungen des Fachstellenkonzeptes , die mit dieser Drucksache dargestellt werden, sollen als Ergänzung in den Entwurf der Haushaltspläne 2005 und 2006 sowie in die Mittelfristige Aufgabenplanung ab 2007 aufgenommen werden. Die zur Aufgabenwahrnehmung durch die bezirklichen Fachstellen erforderlichen Finanzbedarfe sind vorläufig zentral im Einzelplan 1.4 ausgebracht und werden nach einer Konkretisierung durch die Lenkungsgruppe auf die Bezirkseinzelpläne umgeschichtet. Die erforderlichen Ansatzveränderungen sind in der Anlage 3 dargestellt.

Die Mehrkosten in 2005 werden aus dem Effizienzsteigerungsfonds bei der Finanzbehörde zur Verfügung gestellt. Diese Mittel sollen durch Einsparungen in den Folgejahren refinanziert werden. Einzelheiten werden zwischen den beteiligten Behörden, den Bezirken und der Finanzbehörde durch einen Kontrakt geregelt.

Die Ermächtigung des Sozialhilfeträgers Bürgschaftserklärungen zur Übernahme von Mietausfällen u. ä. gegenüber der SAGA und GWG abgeben zu dürfen (siehe auch 6.2.4) ist im Entwurf des Haushaltsbeschlusses 2005/2006 bereits in Art. 2c Nr.6 aufgenommen (SDrs. 2004/601).

6.6 Auswirkungen auf p&w

Die dargestellten Einsparungen im Bereich der öffentlich-rechtlichen Unterbringung werden einen erheblichen Abbau von Unterkunftsplätzen bei p&w zur Folge haben.
Da derzeit auch wegen der geringen Zuwanderung Kapazitäten bei p&w in diesem Bereich abgebaut werden, sind strukturelle Veränderungen bei p&w unvermeidlich und von dem Unternehmen in Abstimmung mit der BSF einzuleiten.

7. Auswirkungen des SGB II und SGB XII auf das Fachstellenkonzept

Das In-Kraft-treten des SGB II und des SGB XII am 1.1.05 hat auf das Fachstellenkonzept keine inhaltlichen Auswirkungen. Nach beiden Gesetzen ist Hamburg Träger der Kosten der Unterkunft und z.B. zuständig dafür, durch Übernahme von Mietschulden Obdachlosigkeit zu vermeiden. Auch eine zukünftige Arbeitsgemeinschaft, die die Leistungen für Anspruchsberechtigte nach dem SGB II zu erfüllen hat, wird nicht speziell mit dem entsprechenden Fachwissen und Personal darauf ausgerichtet sein, einen Wohnungsverlust dieser Leistungsempfänger zu verhindern, diesen Personenkreis aus den Wohnungslosen-einrichtungen in Mietwohnraum zu vermitteln oder ggfs. eine Unterkunft für die öffentlich-rechtliche Unterbringung anzubieten. Die zukünftigen Fachstellen in den Bezirken sollen deshalb zweckmäßiger Weise auch für diesen Personenkreis zuständig sein.

Die Abgrenzung der Tätigkeit der Fachstellen und der Arbeitsgemeinschaft im Einzelnen insbesondere auch im Hinblick auf die Vermittlung in andere Beratungseinrichtungen (Leistungen aus einer Hand) sowie die Klärung ggfs. weiterer Auswirkungen des SGB II wird im Rahmen der Umsetzung des Fachstellenkonzeptes durch die einzurichtende Lenkungsgruppe (siehe 8.) vorgenommen.

8. Einsetzung einer Lenkungsgruppe

Zur Umsetzung der neuen Strukturen soll eine Lenkungsgruppe unter Federführung und Vorsitz der BSF gebildet werden, damit eine einheitliche Umsetzung des Konzeptes sichergestellt wird.

Als Mitglieder sind vorgesehen:

- Vertreter der BSF, der BSU und der Finanzbehörde,
- Vertreter der Bezirksverwaltung,
- Vertreter der Wohnungsunternehmen,
- Vertreter der Freien Wohlfahrtspflege und p&w (als Beirat ohne Stimmrecht).

Die Lenkungsgruppe soll alle im Zusammenhang mit der Einführung der Fachstellen stehenden Fragen zur weiteren Umsetzung klären und regeln. Hierzu gehören auch die Verteilungsmodalitäten für die durch den Kooperationsvertrag zusätzlich zur Verfügung gestellten 600 Wohnungen jährlich auf die Bezirke. Des weiteren wird die Lenkungsgruppe den Stellenbedarf im Hinblick auf die Zielerreichung des Fachstellenkonzeptes evaluieren und ggfls. eine Anpassung veranlassen, soweit weitere Stellenbedarfe durch die erzielten Einsparungen gedeckt sind. Zur Unterstützung der Lenkungsgruppe soll zusätzlich eine Arbeitsgruppe eingerichtet werden.

Es ist beabsichtigt, die Fachstellen in den Bezirken ab 1. 1. 2005 einzurichten.

9. Behördenabstimmung

Die Finanzbehörde, die Behörde für Stadtentwicklung und Verkehr, die Behörde für Umwelt und Gesundheit, die Behörde für Wirtschaft und Arbeit und die Senatskanzlei haben der Drucksache zugestimmt. Die Justizbehörde hat keine rechtlichen Bedenken. Der Datenschutzbeauftragte wurde beteiligt.
Soweit Änderungs- oder Ergänzungswünsche vorgetragen wurden, sind diese weitgehend in die Drucksache aufgenommen worden. Hinweise der Finanzbehörde für die Bezirksverwaltung zu Detailregelungen werden bei der Umsetzung des Fachstellenkonzepts von der Lenkungsgruppe berücksichtigt werden.

10. Petitum

Der Senat wird gebeten,

- der im Rahmen der Neuorganisation des Hilfesystems für Wohnungslose vorgesehenen Einrichtung von Fachstellen für Wohnungsnotfälle in den Bezirksämtern zuzustimmen,
- von den sich daraus ergebenden finanziellen und stellenplanmäßigen Auswirkungen Kenntnis zu nehmen,
- seinen Beratungen über den Haushaltsplan-Entwurf 2005/2006 (Drs. 2004/600) die in der Anlage 3 dieser Drucksache dargestellten Ergänzungen zugrunde zu legen,
- der Übernahme von Sicherheitsleistungen gemäß Art. 2c Nr.6 des Entwurfs des Haushaltbeschlusses 2005/2006 (SDrs. 2004/601) zuzustimmen,
- zuzustimmen, dass die Zuständigkeit für die Bewilligung ambulanter und stationärer Hilfen nach § 72 BSHG durch noch erforderliche Änderungen der Zuständigkeitsanordnung auf die Bezirksverwaltung übertragen wird,
- zuzustimmen, dass die Zuständigkeit für alleinstehende Obdachlose mit bezirklichem Bezug von der Behörde für Soziales und Familie durch noch erforderliche Änderungen der Zuständigkeitsanordnung auf die Bezirksverwaltung übertragen wird,
- die Behörde für Soziales und Familie zu beauftragen, dem Senat bis zum 31.12.2004 über strukturelle Maßnahmen zu berichten, mit denen mögliche Konsequenzen aus der Unterauslastung bzw. dem Abbau von Kapazitäten bei p&w für den Hamburger Haushalt aufgezeigt und Lösungsansätze unterbreitet werden.
- die Behörde für Soziales und Familie zu beauftragen, dem Senat bis zum ersten Quartal 2007 über die bis dahin erzielte Umsetzung der Fachstellen zu berichten und dabei ins besondere
    1. die Erfahrungen darzulegen und zu bewerten, die in der Zusammenarbeit mit der Wohnungswirtschaft, mit der Aufbauorganisation und Koordinierung der sieben Fachstellen, mit dem Management der öffentlichen Unterbringung sowie mit der Zentralstelle für Wohnungslose „ohne bezirklichen Bezug“ gemacht worden sind,
    2. die Entwicklung der Obdachlosenzahlen und der Zahlen wohnungsberechtigter Zuwanderer in öffentlicher Unterbringung seit Einführung der Fachstellen darzustellen und
    3. die erzielten Einspareffekte darzulegen.

Übersicht Stellenausstattung

Anlage 1

Realisierung von Stellen und Personalausgabenbudget aus dem Bestand der BSF und durch Erhöhung des KRD für die Kapitel 1200 bis 1800 (Bezirke)

Behörde / Dienststelle	von Kapitel	an Kapitel	Stellen BSF	Stellen FHH	Funktionsbezeichnung	Stellenbezeichnung	Wertigkeit	Budget-PKT 12/03 in T€	Bestand BSF T€	Erhöhung KRD T€
Intendanz Bestand BSF	4600	1200 - 1800	1,00		Intendanz	ROI	A 10	46,2	46,20	
Intendanz Bestand BSF	4600	1200 - 1800	0,50		Intendanz	BüroAng	V c	43,7	21,85	
Intendanz Bestand BSF	4600	1200 - 1800	0,50		Intendanz	BüroAng	VI b	40,4	20,20	
Intendanz Bestand BSF	4600	1200 - 1800	0,40		Intendanz	AfT	IXb/VII	37,7	15,08	
Intendanz Erhöhung KRD	FHH	1200 - 1800		**1,00**	Intendanz	RA	A 11	52,8		52,80
Intendanz Erhöhung KRD	FHH	1200 - 1800		**0,50**	Intendanz	BüroAng	V c	43,7		21,85
Intendanz Erhöhung KRD	FHH	1200 - 1800		**0,50**	Intendanz	BüroAng	VI b	40,4		20,20
Intendanz Erhöhung KRD	FHH	1200 - 1800		**0,60**	Intendanz	AfT	IXb/VII	37,7		22,62
Summe Intendanz			2,40	**2,60**					103,33	117,47
Fachstellen Bestand BSF	4600	1200 - 1800	3,00		Leitung	SozArb	IV a	58,9	176,70	
Fachstellen Erhöhung KRD	FHH	1200 - 1800		**4,00**	Leitung	SozArb	IV a	58,9		235,60
Fachstellen Bestand BSF	4600	1200 - 1800	17,00		Sozialarbeit	SozArb	IV b	51,1	868,70	
Fachstellen Erhöhung KRD	FHH	1200 - 1800		**15,00**	Sozialarbeit	SozArb	IV b	51,1		766,50
Fachstellen Erhöhung KRD	FHH	1200 - 1800		**11,00**	Sozialarbeit	SozArb	V b	46,9		515,90
Beratung von Zuwanderen Bestand BSF	4600	1200 - 1800	2,00		Leitung	SozArb	IV a	58,9	117,80	
Beratung von Zuwanderen Bestand BSF	4600	1200 - 1800	14,00		Sozialarbeit	SozArb	IV b	51,1	715,40	
Jugendhilfeaufgaben Bestand BSF	4600	1200 - 1800	4,00		Sozialarbeit	SozArb	IV b	51,1	204,40	
Hilfen nach § 72 BSHG Bestand BSF	4600	1200 - 1800	4,00		Sozialarbeit	SozArb	IV b	51,1	204,40	
Summe Sozialarbeit, Beratung usw.			44,00	**30,00**					2.287,40	1.518,00
Summe Intendanz			2,40	**2,60**					103,33	117,47
Gesamt			46,40	**32,60**					**2.390,73**	**1.635,47**

Anlage 2

I. Darstellung der Mehrbedarfe für Genossenschaftsanteile und Kosten der Wohnungsausstattung
II. Darstellung der Mehrbedarfe für Miete und Heizkosten und der Minderbedarfe für die öffentlich-rechtliche Unterbringung

I. Darstellung der Mehrbedarfe für Genossenschaftsanteile und Kosten der Wohnungsausstattung

Von den 600 Wohnungen sind rd. 200 Genossenschaftswohnungen. Die Genossenschaftsanteile liegen im Durchschnitt bei 52 € pro qm. Die durchschnittliche Wohnungsgröße für 1 Person wird mit 35 qm veranschlagt (35 × 52 € = 1.820 €), bei Familien liegt sie bei 80 qm (80 × 52 € = 4.160 €) Auch hier wird die Verteilung der Wohnungen im Verhältnis von 5 zu 1 zwischen Familien und Alleinstehenden gewichtet. Es ergibt sich unter der Annahme, dass rd. 21 % der Zuwanderer und Wohnungslosen die Kosten selbst aufbringen können, folgende Rechnung:

200 Wohnungen – 21% Selbstzahler = 158 Wohnungen
158 Wohnungen = 26 Wohnungen für Alleinstehende + 132 Wohnungen für Familien
Alleinstehende:
26 × 1.820 € Gen.Anteil = 47.320 €

Familien:
132 × 4.160 € Gen.Anteil = 549.120 €

Es entstehen Kosten für Genossenschaftsanteile in Höhe von jährlich 596.440 €.

Zu beachten ist, dass diese Kosten in erheblichem Umfang wieder zurückfließen, sei es durch Auszug bzw. durch verbesserte Lebensumstände der Mieter, die eine Ablösung der Sozialhilfe- Darlehen ermöglichen

Für einmalige Leistungen zur Finanzierung der Wohnungsausstattung (Möbel u.ä.) gewährt der Sozialhilfeträger beim Auszug aus einer Unterkunft eine Einrichtungspauschale in Höhe von 829 € für Alleinstehende und von 1.543 € für einen 4-Personen Haushalt. Da komplette Wohnungsausstattungen nur bei Zuwanderer Haushalten anfallen, entstehen Kosten für 50 Alleinstehende in Höhe von 41.500 € (50 × 829 €) und 300 Familien in Höhe von 462.900 € (300 × 1,543 €). Es fallen Mehrausgaben in Höhe von rd. 504.400 € pro Jahr an.

Im Einzelfall können auch bei wohnungslosen Haushalten entsprechende Kosten anfallen, **daher werden für die Wohnungsausstattung Kosten in Höhe von 550.000 € pro Jahr angesetzt.**

II. Mehrbedarfe für Miete und Heizkosten aus Sozialhilfemitteln

Für die wohnungslosen Haushalte und die wohnberechtigten Zuwanderer werden, soweit sie Sozialhilfeempfänger sind, die Mieten (Bruttokaltmiete) und Heizkosten aus Sozialhilfemitteln gezahlt. Modellhaft wird davon ausgegangen, dass von den 600 Wohnungen, die von den Wohnungsunternehmen zusätzlich jährlich zur Verfügung gestellt werden,

- **300 an Familien wohnberechtigter Zuwanderer,**
- **50 an alleinstehende Zuwanderer,**
- **200 an wohnungslose Familien und**
- **50 an wohnungslose Alleinstehende**

vermittelt werden. Die Aufteilung richtet sich insbesondere nach der Anzahl der Familien in öffentlicher Unterbringung. Dabei sind rd. 380 wohnungslose Familien bei p & w untergebracht, so dass 200 pro Jahr unterzubringende wohnungslose Familien eine angemessene Größenordnung darstellt. Da es ein vorrangiges Ziel ist, gerade die Familien mit eigenem Wohnraum zu versorgen, ist der Anteil der Alleinstehenden mit jeweils 50 Personen angesetzt worden und der Anteil wohnberechtigter Familien mit 300 pro Jahr berechnet worden.

Bei der Berechnung der Höhe der Mietkosten werden die geltenden Richtwerte für die Kosten der Unterkunft zugrunde gelegt. Dies sind 318 € Miete und ein Betrag von 47,70 € für Heizkosten (durchschnittlich 15 % der Mietkosten) bei Alleinstehenden, sowie 511 € Miete und 76,65 € Heizkosten bei den Familien. Damit ergibt sich folgende Gesamtrechnung:

für 100 Alleinstehende:
318,00 € + 47,70 € = 365,70 € × 12 × 100 = 438.840 €

für 500 Familien:
511,00 € + 76,65 € = 587,65 € × 12 × 500 = 3.525.900 €

Die Kosten für Miete und Heizung für 600 Haushalte in der Sozialhilfe betragen also 3.964.740 €.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass nach vorliegenden Erkenntnissen von den wohnberechtigten Zuwanderern 15% und von den Wohnungslosen 29% über genügend Mittel verfügen, um selbst ihre Miete zu zahlen. Diese Haushalte kommen in der öffentlichen Unterbringung nach Erfahrungswerten von p&w selbst für die anfallenden Gebühren auf. Unter Zugrundelegung dieser Prozentsätze ergibt sich folgende Betrachtung:

Für 50 alleinstehende Wohnungslose
71% von 365,70 € = 259,65 € × 12 × 50 = 155.790 €

Für 200 wohnungslose Familien:
71% von 587,65 € = 417,23 € × 12 × 200 = 1.001.352 €

Für 50 alleinstehende Zuwanderer
85% von 365,70 € = 310,84 € × 12 × 50 = 186.504 €

Für 300 Zuwanderer-Familien
85% von 587,65 € = 499,50 € ×12 × 300 = 1.798.200 €

Unter dieser Annahme fallen zusätzliche Mietkosten in Höhe von insgesamt 3.141.846 € jährlich an.

Für das jeweils laufende Jahr ist zu berücksichtigen, dass die 600 Wohnungen nicht sofort am 1. Januar zur Verfügung stehen und belegt werden, sondern dass dies ein laufender Prozess über das ganze Jahr ist. Durchschnittlich fallen deshalb im ersten Jahr Kosten nur für 300 Wohnungen an.

Ergebnis:

- **Im ersten Jahr fallen zusätzliche Sozialhilfemittel für die Miete und Heizkosten in Höhe von 1.570.923 € an (durchschnittliche Jahreskosten für 300 Wohnungen).**

- **Im folgenden Jahr ergibt sich eine Haushaltsbelastung in gleicher Höhe für die neuen Mietverhältnisse. Hinzukommen die nun durchzufinanzierenden Wohnungen aus dem vorangegangenen Jahr, also für 600 Wohnungen in Höhe von 3.141.846 €. Die Gesamtbelastung beträgt damit 4.712.769 €**

Der Kooperationsvertrag ist für 2 Jahre abgeschlossen worden. In dieser Zeit werden die in öffentlicher Unterbringung befindlichen rund 400 wohnungslosen Familien sowie 600 Zuwanderer-Familien

in Wohnraum vermittelt sein. Auf dieser Grundlage sind in der Gesamtrechnung die haushaltsmäßigen Auswirkungen dargestellt. Für das Jahr 2007 ist hinsichtlich der Mehrbedarfe an Mietkosten nur der bis dahin erreichte Bestand an zusätzlichen Wohnungen zugrunde gelegt

Minderbedarfe bei den Kosten der öffentlich-rechtlichen Unterbringung

Wohnungslose

Die Kosten für die Unterbringung Wohnungsloser setzen sich zusammen

- aus der nach der Gebührenordnung für Obdachlose anfallenden Gebühr, die bei Hilfeempfängern aus Sozialhilfemitteln gezahlt wird,
- den Kostensätzen, die die BSF an p&w zahlt.

Damit ergeben sich bei den Familien monatliche Kosten in Höhe von 878,10 € (530,40 € Gebühren + 347,70 € Kostensatz) und bei Alleinstehenden Kosten in Höhe von 340,07 € (117,42 € Gebühren + 222,65 € Kostensatz), siehe Anhang.

Zu berücksichtigen ist, dass nach Erfahrungswerten von p&w 29% der Wohnungslosen aufgrund eigener Einkommen selbst in der Lage sind, die Gebühr zu zahlen. Das heißt für 71% der Alleinstehenden zahlt der Sozialhilfeträger die monatliche Gebühr von 117,42 € und für 71% der Familien in Höhe von 530,40 € pro Monat.

Dies ergibt im Rahmen der Modellrechnung folgende Jahresbetrachtung:

Alleinstehende
71 % von 117,42 € = 83,37 €
83,37 € Gebühr + 222,65 € Kostensatz × 12 ×50 = 183.612 €

Familien
71% von 530,40 € = 376,58 €
376,58 € Gebühr + 347,70 € Kostensatz ×12 × 200 = 1.738.272 €

Für die wohnungslosen Haushalte entstehen damit Kosten in Höhe von 1.921.884 €.

Zuwanderer

Die Kosten für die Unterbringung wohnberechtigter Zuwanderer setzen sich zusammen aus einer Gebühr, die bei Hilfeempfängern aus Sozialhilfemitteln gezahlt wird und den Kostensätzen die die BSF an p&w zahlt. Damit ergeben sich bei den **Familien** monatliche Kosten in Höhe von 913,78 € (490,44 € Gebühr + 423,34 € Kostensatz) und bei den **Alleinstehenden** Kosten in Höhe von 231,80 € (107,05 € Gebühr + 124,75 Kostensatz).

Hier ist ebenfalls zu berücksichtigen, dass nach Erfahrungswerten von p&w 15 % der Zuwanderer aufgrund eigenen Einkommens ihre Gebühren selbst zahlen. Das heißt für 85% der Alleinstehenden zahlt der Sozialhilfeträger die monatliche Gebühr von 107,05 € und für 85% der Familien in Höhe von 490,44 € pro Monat.

Dies ergibt im Rahmen der Modellrechnung folgende Jahresbetrachtung:

Alleinstehende
85% von 107,05 = 90,99 €
90,99 € Gebühr+ 124,75 € Kostensatz × 12 × 50 = 129.444

Familien
85% von 490,44 € = 416,87 €
416,87 € Gebühr+ 423,34 € Kostensatz × 12 × 300 = 3.024.756 €

Für die Gruppe der Zuwanderer entstehen damit Kosten in Höhe von 3.154.200 €.

Unter dieser Annahme liegen die Gesamtkosten für die Unterbringung von 600 Haushalten in Unterkünften bei 5.076.084 € im Jahr.

Für das jeweils laufende Jahr ist zu berücksichtigen, dass die 600 Wohnungen nicht sofort am 1. Januar zur Verfügung stehen und belegt werden, sondern dass dies ein laufender Prozess über das ganze Jahr ist. Durchschnittlich fallen deshalb im ersten Jahr Minderbedarfe für die öffentliche Unterbringung von 300 Haushalten an.

Ergebnis:

- **Es entstehen im ersten Jahr Minderbedarfe bei der öffentlichen Unterbringung in Höhe von 2.538.042 €.**

- **Im folgenden Jahr ergibt sich ein Minderbedarf in gleicher Höhe, für die im laufenden Jahr versorgten Haushalte. Hinzukommen Minderbedarfe in Höhe von 5.076.084 € aus dem vorangegangenen Jahr. Das ergibt insgesamt eine Summe von 7.614.126 €.**

Anhang zur Anlage 2

Kosten – Öffentliche Unterbringung - / Gesamtkosten (ohne Betreuung)

Wohnungslosenbereich:

Wohnungslose	Kostensatz /netto /pro Platz / mtl.	Gebühr öffentliche Unterbringung / in €	Gesamt-kosten / mtl. in €
Unterkünfte für Alleinstehende / p&w	7,30 € x 30,5	Geb-Sätze Alleinstehende /durchschn.= 3,85 € x 30,5 = 117,42 €	
	222,65 €	117,42 €	**340,07 €**
Unterkünfte für Familien / p&w (4 Pers. - 60 qm)	0,19 € pro qm x 60 qm x 30,5 =	Geb-Satz Familien pro Kopf =132,60 € × 4 Pers.=	
	347,70 €	530,40 €	**878,10 €**

Zuwanderer-Bereich:

Zuwanderer	Kostensatz / netto /pro Platz / mtl.in €	Gebühr öffentliche Unterbringung / mtl. in €	Gesamtkosten /mtl. in €
Unterbringung von alleinstehenden Zuwanderern	4,09 € x 30,5	Geb-Sätze Alleinstehende /durchschn.= 3,51 € x 30,5	
	124,75 €	107,05 €	**231,80 €**
Unterbringung von Zuwanderer-Familien / p&w (4 Pers. - 60 qm)	3,47 € pro Platz x 30,5 x 4 Pers. =	Geb.-Satz für Familien = 4,02 € pro Pl./ tgl. x 30,5 x 4 Pers.=	
	423,34 €	490,44 €	**913,78 €**

Anlage 3

Fachstellenkonzept
Ansatzveränderungen 2005 / 2006

Titel	Titelbezeichnung	Ansatzänderungen 2005 *) Beträge in EUR Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Mehr (+) Weniger (-)	Ansatzänderungen 2006 Beträge in EUR Bisheriger Ansatz	Neuer Ansatz	Mehr (+) Weniger (-)
Bezirkseinzelplan 1.4							
1400.432.93	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	3.126.000	3.116.000	-10.000	3.039.000	3.017.000	-22.000
1400.435.93	Versorgungsbezüge der Angestellten	928.000	735.000	-193.000	872.000	548.000	-324.000
1450.535.56	Sachaufwand für IuK-Maßnahmen Wohnungslosenhilfe (Systembetreuung ADV)	0	168.000	168.000	0	168.000	168.000
1450.812.54	Beschaffung eines Dokumentationssystem für die Wohnungslosenhilfe	0	175.000	175.000			
1450.812.56	Einrichtung von Bildschirmarbeitsplätzen für die Wohnungslosenhilfe (79 Stellen x Einrichtungspauschale (1.511,-€))	0	120.000	120.000			
Titelgruppe Z 67 "Wohnungslosenhilfe"							
1450.511.67	Geschäftsbedarf (79 Stellen x Arbeitsplatzpauschale (3.800,-€))	0	300.000	300.000	0	300.000	300.000
1450.422.67	Bezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	0	35.000	35.000	0	74.000	74.000
1450.425.67	Vergütung der Angestellten	0	2.151.000	2.151.000	0	3.603.000	3.603.000
1450.432.67	Kostenanteil an den Versorgungsbezügen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	0	10.000	10.000	0	22.000	22.000
1450.435.67	Kostenanteil an den Versorgungsbezügen der Angestellten	0	193.000	193.000	0	324.000	324.000
1450.441.67	Kostenanteil an den Beihilfen	0	2.000	2.000	0	40.000	4.000
Einzelplan 4							
4600.422.91	Bezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	4.393.000	4.358.000	-35.000	4.394.000	4.359.000	-35.000
4600.425.91	Vergütung der Angestellten	14.838.000	12.687.000	-2.151.000	14.839.000	12.688.000	-2.151.000
4600.432.91	Kostenanteil an den Versorgungsbezügen der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	1.318.000	1.308.000	-10.000	1.318.000	1.308.000	-10.000
4600.432.93	Versorgungsbezüge der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter	3.786.000	3.796.000	10.000	3.576.000	3.586.000	10.000
4600.435.91	Kostenanteil an den Versorgungsbezügen der Angestellten	1.336.000	1.143.000	-193.000	1.336.000	1.143.000	-193.000
4600.435.93	Versorgungsbezüge der Angestellten	216.000	409.000	193.000	203.000	396.000	193.000
4600.441.91	Kostenanteil an den Beihilfen	176.000	174.000	-2.000	176.000	174.000	-2.000
4610.681.01	Hilfe zum Lebensunterhalt (Kosten der Unterkunft und Heizung)	356.931.000	357.247.000	316.000	366.033.000	366.982.000	949.000
4610.681.11	Hilfe zum Lebensunterhalt -einmalige Hilfen- (Wohnungseinrichtung)	60.920.000	61.470.000	550.000	60.920.000	61.470.000	550.000
4620.671.02	Finanzierung der Einrichtungen und Wohnunterkünfte für Wohnungslose von pflegen&wohnen -AöR-	5.416.000	4.932.000	-484.000	5.416.000	3.964.000	-1.452.000
4620.681.37	Beihilfen zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage	5.000.000	4.858.000	-142.000	5.000.000	4.858.000	-142.000
4620.681.38	Gewährleistungen für Wohnungsunternehmen				0	50.000	50.000
4620.863.04	Darlehen zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage	11.768.000	11.468.000	-300.000	11.768.000	11.468.000	-300.000
4620.893.02	Zuschüsse an Träger zur Bereitstellung des Eigengeldanteils bei der Durchführung des Wohnungsbaues für Obdachlose (Genossenschaftsanteile)	500.000	596.000	96.000	500.000	596.000	96.000
4700.671.61	Erstattung an p&w -AöR- für die Unterbringung von Aussiedlern und Zuwanderern	13.856.000	13.057.000	-799.000	12.392.000	9.994.000	-2.398.000
	Summe			**0**			**-543.000**

*) Personalkosten in Höhe von 1.636.000 EUR werden gem. Nr. 6.5 der Drucksache aus dem Effizienzsteigerungsfonds finanziert